



Sempach, 08. Mai 2015

Bundesamt für Raumentwicklung ARE
Dr. Maria Letzi
Direktorin
Worbentalstrasse 66
3003 Bern

info@are.ch

Stellungnahme der Suisseporcs zur Vernehmlassung zweite Etappe Teilrevision des Raumplanungsgesetzes

Sehr geehrte Frau Direktorin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 5. Dezember 2014 laden Sie uns ein, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens.

Die Suisseporcs vertritt als gesamtschweizerische Dachorganisation die Interessen der Schweineproduzenten. Von unserer Arbeit wird eine bedeutende Wertschöpfung mit Arbeitsplätzen in der vor- und nachgelagerten Industrie erwirtschaftet. Die Bevölkerung wird mit gesunden, qualitativ hochstehenden Lebensmittel aus einer Produktion mit breit anerkannt sehr hohem Tierwohl versorgt.

Unsere Kernanliegen:

1. Die Raumplanung als landwirtschaftlichen Standortfaktor stärken.
2. Das Raumplanungsrecht einfacher und klarer gestalten.
3. Das Raumplanungsgesetz endlich auf den Landwirtschaftsartikel Bundesverfassung Art. 104 Abs. 1 lit.c abstützen.
(Umsetzung Motion Zemp 10.3086, die Motion wurde in diesem Punkt vom Bundesrat zur Annahme empfohlen und durch das Parlament unterstützt.)

Der Vorschlag Teilrevision 2 RPG, Bauen in der Nicht-Bauzone haben wir in Zusammenarbeit mit dem Schweizer Bauernverband analysiert. In den Vorschlägen gibt es viele ungenügende Punkte. Der Vorschlag UVEK muss total überarbeitet werden. In der Vollüberarbeitung müssen nur die ursprünglichen Ziele der Revision, das Bauen in der Landwirtschaft zu vereinfachen und der Schutz vom Kulturland aufgenommen werden.

Die Kantone sind ebenfalls kritisch: Verkomplizierung von 6 auf 13 Artikel, Vollzug würde komplexer, raumplanungsfremde Sektoralpolitik ist eingeflossen (Umweltschutz, LwG, Natur- und Heimatschutz, Ausländerpolitik). Einschränkungen vom Eigentum und der Bewirtschaftung sowie der Kompetenz der Kantone wären die Folge.

Die Ausführungsbestimmungen zum revidierten RPG sind nicht bekannt. Die katastrophalen Erfahrungen für die betroffenen Landwirte bei den Gewässerräumen lassen berechtigte Zweifel an der Ausgestaltung der Ausführungsbestimmungen aufkommen.

Unsere Kernanliegen sind:

- Etappe 1 RPG, Bauzone zuerst sauber umsetzen.
- Zonenkonform sind Bauten und Anlagen zur landwirtschaftlichen Produktion und Bewirtschaftung, einschliesslich des Wohnbedarfs der Betriebsleiterfamilie und den abtretenden Generationen. Sie sind immer standortgebunden und zonenkonform.
- Bei innerer Aufstockung geltendes Recht belassen oder vereinfachen.
- Im Richtplan keine Aufwertung und Vernetzung von Landschaften und Erholungsräumen.
- Bei landwirtschaftlichen Bauten keine Kompensation, keine Befristung, keine Sicherstellung Beseitigungskosten, kein Nachweis der Existenzfähigkeit und keine Überprüfung der wirtschaftlichen Tragbarkeit.

Wir gliedern unsere Stellungnahme wie folgt: Zuerst formulieren wir die Erwartungen der Suisseporcs an eine zweite Revision des Raumplanungsgesetzes RPG, anschliessend nehmen wir eine allgemeine Würdigung der Vernehmlassungsvorlage vor. Am Schluss der Stellungnahme findet sich eine Zusammenfassung. Für die Antworten auf die gestellten Fragen verweisen wir auf die Kommentierung der einzelnen Artikel durch den Schweizer Bauernverband. Wir unterstützen die Stellungnahme des SBV.

A) Erwartungen der Suisseporcs an die zweite Teilrevision

Die Suisseporcs war in einer Arbeitsgruppe des Schweizer Bauernverbandes SBV in die Ausarbeitung der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage einbezogen. Die Suisseporcs war sowohl im Leitungsgremium als auch in den verschiedenen thematischen Arbeitsgruppen vertreten. Für diese Möglichkeit zur Mitwirkung möchten wir uns an dieser Stelle erneut ausdrücklich bedanken.

Bei der Terminierung der zweiten Revision sind aber u.a. die Erfahrungen und Lehren aus der ersten Teilrevision zu berücksichtigen ebenso wie der Umstand, dass diese erste Teilrevision nun zuerst durch die Kantone und Gemeinden umgesetzt werden muss, bevor bereits wieder eine neue umfassende Revision an die Hand genommen wird. Die Revision muss sich zudem auf einige wenige prioritäre Themen beschränken und eine klare Zielsetzung verfolgen sowie die Auswirkungen der neuen Regelungen aufzeigen.

Diese Bedingungen sind beim vorliegenden Revisionsentwurf nicht erfüllt.

Für die Suisseporcs sind folgende Punkte für eine umfassende Revision des Raumplanungsgesetzes und der damit verbundenen Raumplanungsverordnung wichtig:

- Eine neuerliche Revision des Raumplanungsgesetzes darf erst erfolgen, nachdem Kantone und Gemeinden die erste Teilrevision des Raumplanungsgesetzes umgesetzt haben.
- Die Raumplanungsgesetzgebung muss verstärkt auf zukünftige Herausforderungen ausgerichtet werden und dazu die nötigen Antworten liefern. Wir denken dabei insbesondere an Aspekte wie die verstärkte Zuwanderung auf Grund der Standortattraktivität der Schweiz (wo und wie kann Wohnraum geschaffen werden für eine Bevölkerung von 9 bis 10 Mio. Menschen?), die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der verschiedenen Teilräume der Schweiz mit einer entsprechenden Betonung der Stellung der Tierhaltung und ländlichen Räume, die Sicherstellung der flächendeckenden Grundversorgung usw. Im Vordergrund steht aus Sicht der Suisseporcs dabei die Siedlungsverdichtung nach Innen. Dieses Anliegen wurde bereits mit der ersten Teilrevision des RPG umgesetzt und muss fortgeführt werden. Zur Siedlungsverdichtung nach Innen gehört auch die Förderung des Bauens in der dritten Dimension. Durch Aufstockung bestehender Gebäude kann zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden. In den urbanen Zentren müssen vermehrt Hochhäuser erstellt werden. Nicht mehr zeitgemässe und schlecht ausgenutzte Bausubstanz muss entfernt und durch neue Bauten ersetzt werden. Dies bedingt auch ein anderes Verständnis im Denkmalschutz. Nicht jede Baute aus den 50-er oder 60 ist schützenswert! Das Siedlungsbild muss sich ebenso wie die Landschaft entwickeln können. Veraltete Bauvorschriften beispielsweise be-

züglich Parkierungsmöglichkeiten müssen entfallen. Innere Verdichtung bedeutet aber auch, dass gleichzeitig Grünräume zum Ausgleich innerhalb der Siedlungsgebiete geschaffen werden.

- Der hohe Druck auf das landwirtschaftliche Kulturland muss reduziert werden. Dazu trägt massgeblich die erste Teilrevision des RPG mit der Siedlungsverdichtung nach innen bei. Gleichzeitig wurden das Waldgesetz (Lockerung Rodungersatz, statische Waldgrenze) und das Landwirtschaftsgesetz (Beiträge für Offenhaltung von Flächen) revidiert. Die Raumplanung muss nun den Wald ebenfalls berücksichtigen. Sonst ist sie weiterhin für 31% der Landesfläche blind! Die Entwicklung des Waldes muss über die Richtpläne und kommunalen Nutzungspläne gesteuert werden können. Das landwirtschaftliche Kulturland steht zudem unter hohem Druck durch die Ausscheidung immer neuer Schutzgebiete. Alleine die Festlegung Stellungnahme zur zweiten Teilrevision RPG Seite 3 der Gewässerräume entzieht rund die Fläche des Kantons Zug einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Zudem sind weitere Pläne für neue Schutzgebiete in Vorbereitung, so etwa die Absicht, 30% der Landesfläche als Biodiversitätsvorrangfläche zu bezeichnen (Aktionsplan Biodiversität). Die Suisseporcs lehnt weitere Schutzgebiete und die Verschärfung bestehender Schutzbestimmungen entschieden ab. Das RPG darf dazu auch nicht als Hintertür missbraucht werden (bspw. durch die Verankerung der Biodiversität).
- Die Raumplanungsgesetzgebung muss verstärkt auf die Bedürfnisse der Wirtschaft ausgerichtet werden. Allzu stark scheinen gerade in der praktischen Anwendung oftmals Anliegen des Natur- und Umweltschutzes zu überwiegen, was zu entsprechenden Konflikten mit der wirtschaftlichen Entwicklung führt.

Unter dem Begriff Wirtschaft subsumieren wir auch die Landwirtschaft, zu deren Lasten in den meisten Fällen die Ausdehnung anderer Nutzungsarten (Siedlung, Verkehr aber auch Wald und Schutzgebiete) geht. Die Raumplanungsgesetzgebung muss in diesem Sinne wirtschaftliche Entwicklungen ermöglichen und darf sie nicht laufend einschränken. Aus unserer Sicht war der damalige Titel des neuen Raumentwicklungsgesetzes gut gewählt.

- Das Raumplanungsgesetz ist ein Rahmengesetz und soll diesen Charakter auch in Zukunft behalten. Das Raumplanungsgesetz darf nicht mit Details überladen werden. Die geltende Kompetenzverteilung in der Raumplanung muss gewahrt bleiben. Zentralistische Eingriffe des Bundes werden abgelehnt. Ebenso muss abgelehnt werden, dass durch das RPG eine Sektoralpolitik über die Hintertür betrieben wird. Es ist beispielsweise nicht Aufgabe des RPG Verkehrspolitik oder Energiepolitik zu betreiben.
- Die Revision des Raumplanungsgesetzes darf nicht dazu missbraucht werden, das Raumkonzept Schweiz über die Hintertür verbindlich zu erklären. Das Raumkonzept ist nicht mehr als ein Orientierungsrahmen, es ist aber nicht behördenverbindlich – auch nicht indirekt, beispielsweise bei der Prüfung der Richtpläne.
- Eine verstärkte regionale Sichtweise muss in der Raumplanung Eingang finden. Dazu gehört die rechtliche Verankerung der Agglomerationsprogramme ebenso wie die rechtliche Verankerung der Berg- und Landregionen (NRP-Regionen). Diese regionalen Ansätze sind äusserst wichtig für eine bessere räumliche und sektorübergreifende Koordination über die Gemeindegrenzen hinweg. Die Schaffung einer vierten staatlichen Ebene muss hingegen abgelehnt werden.
- Eine weitere Verkomplizierung des Raumplanungsrechtes mit zusätzlichen Instrumenten muss abgelehnt werden. Die Raumplanung verfügt über genügend Instrumente. Deren Vollzug soll allerdings verbessert und wo sinnvoll sollen einzelne Instrumente abgeschafft werden.
- Formal muss die Raumplanungsgesetzgebung vereinfacht werden. Dies trifft insbesondere auf den Bereich Bauen ausserhalb der Bauzonen zu, bei dem die hohe Reglungsdichte und die Verquickung zwischen RPG und RPV für Laien kaum mehr nachvollziehbar sind.
- Die Revision des RPG muss sich beschränken auf Punkte, für die effektiv ein Handlungsbedarf gegeben ist. Eine Überreglementierung ist abzulehnen. Dies zeigt auch die Erfahrung mit dem gescheiterten REG. Der administrative Aufwand für Kantone und Gemeinden muss beziffert und wo möglich reduziert werden.

B) Allgemeine Beurteilung des vorliegenden Reformpaketes

Am 1. Juni 2014 sind die neuen Bestimmungen in Zusammenhang mit der ersten Teilrevision des RPG in Kraft getreten. In Folge dieser Bestimmungen müssen die Kantone nun ihre Richtpläne überarbeiten und die Gemeinden müssen gestützt darauf ihre Nutzungspläne überarbeiten. Das bedeutet, dass die Vollzugsbehörden im Bereich Raumplanung in den nächsten fünf Jahren mit der Umsetzung der RPG-Revision und der Zweitwohnungsinitiative ausgelastet sind. In diesem Umfeld bereits jetzt eine neue, weitgehende Revision des RPG vorzulegen, erscheint aus Sicht der Suisseporcs nicht opportun. Das seitens des Bundesrates und des ARE geäußerte Argument, dass die zweite Teilrevision noch innerhalb dieser Legislatur dem Parlament zugeleitet werden solle, ist aus unserer Sicht weder stichhaltig noch ausreichend.

Seitens des SBV wurde seit der ersten Sitzung des Leitungsgremiums bemängelt, dass für die zweite Teilrevision eine klare Zielsetzung fehlt. Die zweite Teilrevision ist eine zusammenhanglose Aneinanderreihung von Pendenzen in der Raumplanung. Es fehlt jegliche Priorisierung und Zielorientierung. Der Mehrwert dieser Revision ist auf den ersten Blick nicht ersichtlich (Warum braucht es die Revision? Wozu?). Die zweite Teilrevision kann so politisch nicht kommuniziert / nicht verkauft werden. Wichtig wäre eine klare Zielformulierung anhand folgender Logik: Wo besteht ein Problem? -> Welche Zielsetzung verfolgt die Raumplanung in diesem Bereich? -> Welche Massnahmen werden vorgeschlagen, um dieses Ziel zu erreichen?

Die Suisseporcs und die angeschlossenen Organisationen haben ebenso von Anfang an bemängelt, dass bei der zweiten Teilrevision die praktischen Konsequenzen für die Umsetzung nicht berücksichtigt wurden. Bei einer gesamthaften Betrachtung der Vorlage wird offensichtlich, dass sie vor allem neue Planungsinstrumente schafft, aber keine bestehenden abschafft. Die Vorlage führt damit zu einer weiteren kostentreibenden Verbürokratisierung der Raumplanung.

Insbesondere werden neu folgende Planungsinstrumente eingeführt: die Wirkungsbeurteilung, die Planung in funktionalen Räumen, die Entwicklung räumlicher Strategien auf kommunaler Ebene, die vierjährige Berichtserstattung durch die Kantone an den Bund sowie durch den Bundesrat an das Parlament. Das Defizit in der Raumplanung liegt aus Sicht der Suisseporcs nicht in den aktuellen Instrumenten sondern in deren Vollzug begründet. Die Suisseporcs steht deshalb der Schaffung neuer Instrumente ablehnend gegenüber. Wichtiger wäre es, die bestehenden Instrumente zu optimieren.

Das Raumplanungsgesetz ist ein Rahmengesetz und soll diesen Charakter auch in Zukunft behalten. Es ist nicht Aufgabe des RPG, Sektoralpolitik zu betreiben. Die in der Revision vorgesehenen Ergänzungen im Bereich Ausländerintegration, Verkehrspolitik und Energiepolitik sind aus dem RPG konsequent zu streichen und müssen zuerst in den einzelnen sektoriellen Bereichen neu geregelt werden (Bsp. Energiestrategie 2050).

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen mögen im Gesetzestext einfach zu formulieren sein. Doch sie haben zum Teil massive Auswirkungen auf die untergeordneten Staatsebenen, sprich die Kantone, Regionen und Gemeinden. Alleine der vorgeschlagene Grundsatz, auch den Untergrund in die Planung einzubeziehen würde dazu führen, dass 26 kantonale und eine unbestimmte Anzahl regionaler Stellungnahme zur zweiten Teilrevision RPG Seite 5 Richtpläne sowie 2'300 kommunale Nutzungspläne geändert werden müssten. Auch die zwingende Verpflichtung zur Zusammenarbeit in funktionalen Räumen (wenn die Kantone nicht aktiv werden, kann der Bund nach fünf Jahren die Zusammenarbeit verordnen!) tritt eine riesige Planungsmaaschinerie mit unbekanntem Folgen für die Zusammenarbeit im föderalen Staatsaufbau los (vierte staatliche Ebene!). Wir verzichten an dieser Stelle auf eine weitere Aufzählung und verweisen auf die Stellungnahme des Schweizer Bauernverband. Es ist in diesem Zusammenhang symptomatisch, dass sich der erläuternde Bericht auf eine Beschreibung der Gesetzesartikel beschränkt, aber weder die gesetzlich vorgeschriebenen Kapitel über die Zielsetzungen noch über die Auswirkungen der Vorlage auf Bund, Kantone, Berggebiete, Städte und Gemeinden enthält. Die Suisseporcs hatte über die Vertretung durch den SBV als Mitglied des Leitungsgremiums Gelegenheit, bereits im Rahmen der Vorkonsultation im Herbst 2014 eine Stellungnahme zur Vorlage abzugeben. Wir hatten bereits damals festgehalten, dass die Vorlage nicht reif ist für eine Vernehmlassung. Wir möchten

anerkennend festhalten, dass die Vorlage in einzelnen Detailpunkten in unserem Sinne nachgebessert wurde. Die gesamte Vorlage ist aber immer noch unausgereift und muss überarbeitet werden.

Antrag:

Die Suisseporcs weist die zweite Teilrevision des RPG zurück. Die Vorlage ist auf einige wenige, wirklich wichtige Themen zu reduzieren. Dabei ist eine klare Zielsetzung aufzuzeigen ebenso wie die sich daraus ableitenden Konsequenzen. Eine neue Vernehmlassung kann frühestens dann gestartet werden, wenn eine Vorlage vorliegt, die auch grundlegenden, formalen Aspekten Rechnung trägt und wenn die erste Teilrevision von Kantonen und Gemeinden umgesetzt wurde. Im Anhang finden sich eine Beantwortung der gestellten Fragen und eine detaillierte Kommentierung der einzelnen Artikel. Diese Kommentare sind als Eventualantrag zu verstehen, falls trotz unserer ablehnenden Haltung die Revision weiter verfolgt wird.

C) Zusammenfassung

Der Entwurf der zweiten Teilrevision des RPG ist geprägt von einer Tendenz zur verstärkten Zentralisierung und Verkomplizierung der Raumplanung. Weder wird dadurch eine effektivere Raumplanungspolitik garantiert noch findet eine Vereinfachung und Erhöhung der Vollzugstauglichkeit statt. Dem Revisionsentwurf fehlt eine klare Zielorientierung. Ebenso fehlt eine Auflistung und Abschätzung der Konsequenzen dieser Revision für die untergeordneten Staatsebenen und damit jene Gebietskörperschaften, in deren Kompetenz die Raumplanung primär liegt (der Bund hat nur eine subsidiäre Kompetenz).

Abzulehnen ist die Schaffung neuer Planungsinstrumente und damit eine weitere Verkomplizierung der Raumplanung. Mit dem vorgeschlagenen RPG werden mindestens drei neue Planungsinstrumente geschaffen: die Wirkungsbeurteilung, die Planung im Untergrund und die Planung in funktionalen Räumen. Dies ohne, dass ein bestehendes Instrument aufgehoben würde. Zudem wird der bürokratische Aufwand wesentlich erhöht, beispielsweise durch die periodische Berichterstattung. Die Kohärenz zwischen zukünftigen Herausforderungen und dem RPG ist für uns nicht ersichtlich. Es ist unklar, welchen Beitrag die Revision dazu leistet, dass zusätzliche 2 – 3 Mio. Menschen in der Schweiz untergebracht werden können oder welchen Beitrag die Raumplanung zur Bewältigung des Klimawandels leistet (vgl. Projekt CLISP).

Positiv werten wir am vorliegenden Entwurf insbesondere

- die konsistentere Formulierung der Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzonen, wobei die erwünschte formelle Vereinfachung allerdings nicht gelungen ist, den besseren Schutz der Landwirtschaftsflächen durch die Verankerung des Begriffs der FFF auf Gesetzesstufe,
- den Einbezug der Waldfläche und damit die sektorübergreifende Koordination mit der Waldgesetzgebung und der Landwirtschaftspolitik, die stärkere Betonung der Kantons- und Gemeindeübergreifenden Planung.

Die wesentlichsten Kritikpunkte aus unserer Sicht sind:

- Die wirtschaftliche Entwicklung wird in der Vorlage zu wenig gewichtet. Demgegenüber dominieren Einschränkungen durch zusätzliche Schutzauflagen (bspw. Verbindlicherklärung der Inventare) Das Konzept der funktionalen Räume muss auf Freiwilligkeit basieren. Die jetzt vorgesehene Verpflichtung ist zu streichen
- Streichung der Konzepte als Planungsinstrument;
- Verzicht auf Einführung der Wirkungsbeurteilung;
- Die erwünschte formelle Vereinfachung des Bauens ausserhalb der Bauzonen wurde nicht erreicht;
- Die Beseitigungspflicht leicht entfernbarer Bauten und Anlagen wird von uns abgelehnt.

Stellungnahme zur zweiten Teilrevision RPG

- Landwirtschaftliche Bauten und Anlagen müssen in der Landwirtschaftszone immer als zonenkonform gelten, diesbezüglich kann weder eine Beseitigungspflicht noch eine Kompensationspflicht der FFF festgeschrieben werden;
- Verzicht auf Festlegung sektoralpolitischer Ziele durch die Raumplanung (betrifft insbesondere die Bereiche Ausländerintegration, Verkehr und Energie);
- Ablehnung einer Verankerung der Strategie Biodiversität im RPG;
- Ablehnung einer verbindlichen Verankerung der Inventare im Bereich Natur und Heimatschutz im RPG;
- Ablehnung der Planung im Untergrund auf Stufe RPG.

Entschädigungen: Im öffentlichen Interesse stehende Planungen des Bundes, der Kantone aber teilweise auch von Privaten verursachen die Anwendung des Enteignungsrechts. Die ausgerichteten Entschädigungen fallen aufgrund der tiefen Bodenpreise ausserhalb der Bauzone zu gering aus, dienen den wirtschaftlichen Interessen der Enteigner und können so die haushälterische Nutzung des Bodens nicht sicherstellen.

Aus Sicht der Suisseporcs ist hinsichtlich dieser Frage in Anlehnung an die hängige Motion Ritter eine marktgerechte Entschädigung zu fordern. Mit einer verbesserten Entschädigung für die Eigentümer könnten Verfahren beschleunigt und falsche Anreize im Enteignungsrecht beseitigt werden. Die Sicherstellung einer solchen marktgerechten Entschädigung soll entweder im Rahmen einer Änderung von Art. 5 Abs. 1 und 2 RPG erfolgen oder, wie in der MO Ritter beantragt, über eine Revision des Enteignungsgesetzes (SR 711).

Schutz der Fruchtfolgeflächen: Der Schutz der Fruchtfolgeflächen ist ein wichtiges Anliegen der Landwirtschaft. Allerdings dürfen nicht Böden von minderwertiger Qualität in Inventare aufgenommen werden, sondern die besten Böden müssen geschützt werden um weiterhin für die Landwirtschaft nutzbar zu sein.

Deshalb sind Qualitätskriterien entscheidend. Die Suisseporcs hat Bedenken, die ackerfähigen Naturwiesen generell ebenfalls als FFF gelten zu lassen. Die Gefahr ist gross, dass zu viele Naturwiesen als ackerfähig eingestuft werden, obwohl die Qualitätsanforderungen nicht erfüllt sind. Denn viele Naturwiesen sind zwar ackerfähig, jedoch zum Teil weniger fruchtbar, so dass sich der Ackerbau marktwirtschaftlich nicht lohnt. Diese Naturwiesen dürfen nicht als FFF gelten.

Deshalb soll aus Sicht der Suisseporcs die Minimalanforderungen im Sachplan FFF ergänzt werden, damit genauere Informationen vorhanden sind. Für die Suisseporcs ist das Instrument der Nutzungseignungsklasse (NEK) geeignet, welche die FFF je nach Nutzungseignung in sehr gute bis mittelmässige FFF klassiert. Diese Unterscheidung ist wichtig, damit die wirklich besten Böden geschützt werden können. Denn auf den besten Flächen ist der Ackerbau ökologisch und ökonomisch sinnvoll, da hier der Anbau weniger Input, wie Dünger usw. braucht.

Eine Fläche mit geringerer Qualität zu erhalten ist besser als sie zu überbauen. Allerdings besteht die Gefahr, dass vermehrt FFF mit weniger guter Qualität erhalten bleiben (diese sind oftmals auch weniger gut für eine Überbauung geeignet) und dafür die besten Böden verloren gehen.

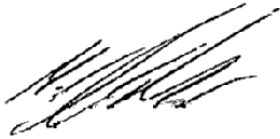
Die Vorlage ist somit nach wie vor nicht zielführend und ausgereift genug. Die Vorlage ist zeitlich zurück zu stellen, bis die erste Teilrevision des RPG umgesetzt ist. Inzwischen ist die Vorlage zu straffen und auf einige wesentliche Punkte zu beschränken. Diese Aufgabe ist dem Leitungsgremium der zweiten Teilrevision zuzuweisen.

Beantwortung der gestellten Fragen

Die Suisseporcs weist die zweite Teilrevision des RPG in der vorliegenden Form zurück. Wir unterstützen die Beantwortung der Fragen durch den SBV. Diese Kommentare sind als Hinweise für die Überarbeitung der Vorlage zu verstehen.

Wir hoffen sehr, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Suisseporcs



Meinrad Pfister
Präsident



Dr. Felix Grob
Geschäftsführer

Art. 3 Absatz 2, Buchstaben d und e, Planungsgrundsätze

Beim „Aufwerten“ von Landschaften handelt es sich nicht um Raumplanungspolitik, sondern um Sektoralpolitik (USG, LwG, NHG). Das Aufwerten ist nicht eine Frage der Raumplanung sondern besteht aus konkreten Massnahmenprogrammen und gehört daher nicht in das Raumplanungsgesetz. Der Begriff ist nicht richtig und muss daher gestrichen werden. Dieselben Argumente gelten für „sichern“ und „vernetzen“ von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen (Abs. 2, Bst. e). Von den daraus resultierenden Einschränkungen wird vor allem die Landwirtschaft betroffen sein, die nicht bereit ist, die Kosten und Einschränkungen zu tragen. Daher gilt es auch Buchstabe e zu streichen.

Die Suisseporcs fordert Artikel 3, Absatz 2, Buchstaben d und e E-RPG wie folgt anzupassen:

d. naturnahe Landschaften und Erholungsräume erhalten ~~und aufgewertet~~ werden; ~~e-die für die Erhaltung der Arten erforderlichen Lebensräume gesichert und vernetzt werden;~~

Art. 8c Richtplaninhalt im Bereich Landwirtschaft, Natur und Landschaft sowie Naturgefahren

Der Richtplan soll nicht nur genügend, sondern alle Flächen geeigneten Kulturlandes bezeichnen. Denn wer entscheidet schlussendlich darüber was genügend ist?

Zwar ist es sinnvoll, die wertvollen Landschaften und Lebensräume weiterhin zu schützen, jedoch diese nicht zu vernetzen oder weiterzuentwickeln. Denn „vernetzen oder weiterentwickeln“ führt zu Einschränkung und Mehraufwand für die Landwirtschaft und zu hohen Kosten für die öffentliche Hand. Zudem ist unklar, was unter den Begriffen verstanden wird. Es handelt sich des Weiteren um Sektoralpolitik, nicht um Raumplanungspolitik. Auch für Erholungsräume sind Nutzungseinschränkungen bis hin zu Enteignungen die Folge für die Landwirtschaft. Den betroffenen Landwirten müsste zumindest Ersatz beschafft oder die materielle Enteignung angemessen entschädigt werden. Die Naturgefahren sind im bestehenden Recht genügend abgedeckt.

Die Suisseporcs fordert, Artikel 8c RPG wie folgt zu ändern:

1 Der Richtplan bezeichnet:

a. ~~genügend alle~~ Flächen geeigneten Kulturlandes, die der Landwirtschaft erhalten werden ~~sollen-müssen~~, und zeigt insbesondere die Massnahmen, mit denen der Erhalt der Fruchtfolgeflächen sichergestellt wird.

b. Landschaften und Lebensräume, die geschützt, ~~vernetzt oder weiterentwickelt~~ werden sollen;

~~c. für die intensive touristische Nutzung und die Erholung vorgesehene Gebiete.~~

2 Der Richtplan zeigt auf, wie die Funktionen ~~des Kulturlandes und~~ des Waldes mit den übrigen Ansprüchen und Nutzungen abgestimmt werden und in welchen Gebieten der Kanton eine Zunahme der Waldfläche verhindern will.

3 Der Richtplan zeigt auf, ~~wie welche~~ Gebiete, ~~die~~ durch Naturgefahren ~~oder~~ ~~schädliche~~ ~~Entwicklungen~~ ~~erheblich~~ ~~bedroht~~ sind. ~~oder künftig bedroht sein könnten, risikogerecht genutzt und allenfalls vor Gefahren geschützt werden sollen.~~

Art. 13a Festlegung der Fruchtfolgeflächen

Bei vielen Böden ist die ackerbauliche Nutzung nicht zulässig. Sei dies durch die Festlegung eines Naturschutzgebietes oder den Gewässerschutzzonen oder Böden, welche für die Freizeit genutzt werden, zum Beispiel Golfanlagen. Diese Böden dürfen keinesfalls den Frucht-

folgefleichen angerechnet werden, da diese der Landwirtschaft nicht jederzeit zur Nutzung zur Verfugung stehen. Dafur sollen die Gemuseanbauflachen, sofern deren Standorte die Kriterien des Sachplans Fruchtfolgefleichen erfullen und sinnvoll fur die Produktion gesunder Lebensmittel nutzbar sind, als Fruchtfolgefleichen angerechnet werden konnen, selbst wenn darauf Folientunnels oder Gewachshäuser stehen.

In Absatz 2 werden die Kantone dazu aufgefordert, Lage, Eigenschaften und Bodenqualitat der Flachen festzustellen. Dies soll nach schweizweit einheitlichen Kriterien erfolgen, die der Bund den Kantonen vorgibt (genauere Erläuterungen zu den Kriterien im letzten Abschnitt dieser Stellungnahme).

Die Suisseporcs fordert, Artikel 13a wie folgt zu ändern:

1 Fruchtfolgefleichen umfassen ~~das ackerfähige Kulturland, namentlich~~ das Ackerland, ~~die Gemüsebauflächen,~~ die Kunstwiesen in Rotation und die ackerfähigen Naturwiesen, ~~deren ackerbauliche Nutzung jederzeit zulässig ist und die die Qualitätsanforderungen des Sachplans erfüllen.~~

2 Jeder Kanton stellt die Lage, die Eigenschaft und die Bodenqualität, ~~nach Vorgaben des Bundes,~~ seiner Fruchtfolgefleichen fest.

Art. 13c Kompensation

Landwirtschaftliche Bauten sind in der Landwirtschaftszone, ausserhalb des Siedlungsgebietes, am richtigen Ort. Sie konnen nicht an einem beliebigen, alternativen Standort z.B. in der Bauzone erstellt werden, wie dies bei einem Industriegebäude der Fall ist. Die landwirtschaftliche Produktion teilweise in die Gewerbezone zu verbannen, wie dies gewisse Kreise fordern, ist schlicht und einfach utopisch und entgegen den zahlreichen Anliegen z.B. hinsichtlich der Überwachung der Tiere, der Emissionen oder der Seuchenprävention. Die Landwirtschaft muss daher in der ihr zugeteilten Zone von jeglicher weiteren Einschränkung verschont bleiben.

Dass im öffentlichen Interesse teilweise ausserhalb der Bauzone gebaut werden muss, ist unbestritten. Jedoch dürfen die Vorteile nicht überwiegen. Ansonsten wird das Bauen ausserhalb der Bauzone wegen Kostenvorteilen gegenüber dem Bauen in der Bauzone zu attraktiv gemacht. Daher soll die öffentliche Hand mit gutem Beispiel vorangehen und die beanspruchten Fruchtfolgefleichen kompensieren. Eine Befreiung der öffentlichen Hand wäre keines Falls akzeptierbar, sollte die zonenkonforme Landwirtschaft zur Kompensation verpflichtet werden.

Was den Rückbau betrifft, so werden bereits heute Bewilligungen nur zweckgebunden erteilt und der Rückbau ist über Art. 23b E-RPG bereits geregelt. Auch hier dürfen landwirtschaftliche Bauten nicht strenger behandelt werden als Bauvorhaben von öffentlichem Interesse.

Aufgrund der korrekten Formulierung der Bestimmungen in Absatz 1, erübrigen sich die Absätze 2 und 3 und können gestrichen werden. Zumindest müssen die „kann“ Formulierung in Abs. 3 eliminiert und der letzte Satzteil betreffend dem Rückbau gestrichen werden, zumal in Artikel 23a, Absatz 2, Buchstabe a die Zweckbindung bereits geregelt ist.

Um das Kompensationspotenzial besser nützen zu können, sollen Bodenverbesserungen erleichtert werden.

Die Suisseporcs fordert, Artikel 13c, Absatz 2 und 3 zu streichen:

~~2 Bei Bauvorhaben in übergeordnetem öffentlichem Interesse kann von der Kompensation teilweise abgesehen werden. Der Bundesrat regelt, unter welchen Voraussetzungen und in welchen Fällen von übergeordnetem öffentlichem Interesse von einer Kompensation teilweise abgesehen werden kann.~~

~~3 Werden ausserhalb der Bauzonen zonenkonforme Bauten und Anlagen für die Landwirtschaft im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29.~~

~~April 1998 errichtet, so kann von einer Kompensation ganz abgesehen werden, sofern nach Wegfall des Verwendungszwecks der Rückbau der Baute oder Anlage und die Rekultivierung des Bodens als Fruchtfolgefläche sichergestellt sind.~~

Art. 13d, Mindestumfang, Absatz 2

Kann der Mindestumfang der Fruchtfolgeflächen nicht mehr gewährleistet werden, so ist dies ein grosser Verlust für die Landwirtschaft, den sie nicht oder zu einem verschwindend kleinen Teil zu verantworten hat. Dieses Versagen der kantonalen Raumplanung und des heutigen Vollzuges darf daher nicht zu einer kollektiven Bestrafung der Landwirtschaftsbetriebe führen und ihre Entwicklung durch eine Kompensationspflicht aushebeln, die in der Praxis einem faktischen Bauverbot gleichkommt.

Die landwirtschaftliche Nutzung der Fruchtfolgeflächen bedingt, dass Landwirte zonenkonforme Bauten und Anlagen erstellen können. Für landwirtschaftliche Bauten darf deshalb keine Kompensationspflicht der Fruchtfolgeflächen vorgesehen werden, auch dann nicht, wenn der Kanton seinen Mindestumfang nicht mehr ausweisen kann. In diesem Falle hat der Kanton die Kosten seiner weiteren Entwicklung auf alle schützenswerten Flächen wie Wald, Naturschutzgebiete und Fruchtfolgeflächen paritätisch aufzuteilen, so dass zwischen diesen schützenswerten Flächen eine Opfersymmetrie herrscht. Nur mit einer solchen Lösung wäre der Schutz der Fruchtfolgeflächen glaubwürdig und erhielte endlich die verdiente Anerkennung.

Den Variantenvorschlag für Absatz 2 lehnen wir explizit ab.

Die Suisseporcs fordert, Artikel 13d, Absatz 2 RPG wie folgt zu ändern:

2 Solange ein Kanton nicht zeigt, wie er die Einhaltung des Mindestumfangs sichert, darf er keine Einzonungen vornehmen, die Fruchtfolgeflächen beanspruchen. Bis zu diesem Zeitpunkt muss bei Bauvorhaben von übergeordnetem öffentlichem Interesse ~~sowie bei zonenkonformen Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen,~~ die Fruchtfolgeflächen beanspruchen, die entsprechende Fläche kompensiert werden.

Art. 16, Landwirtschaftszone, Absatz 1

Die Landwirtschaftszone soll nicht nur der langfristigen Ernährungsbasis dienen, sondern wesentlich zur gegenwärtigen und zukünftigen Ernährungssicherheit beitragen. Die vom SBV lancierte Initiative für Ernährungssicherheit zielt in diese Richtung und erwartet, dass die bedeutende Produktionsfunktion der Landwirtschaft – neben den anerkanntermassen anderen wichtigen Funktionen – wieder angemessen berücksichtigt und gestärkt wird.

Die Suisseporcs fordert, Artikel 16, 2 RPG wie folgt zu ändern:

1 Landwirtschaftszonen dienen der ~~langfristigen Sicherung der Ernährungsbasis des Landes, Ernährungssicherheit und der dafür notwendigen landwirtschaftlichen Produktion von Lebensmitteln,~~ der Erhaltung der Landschaft und des Erholungsraums oder dem ökologischen Ausgleich und sollen entsprechend ihren verschiedenen Funktionen von Überbauungen weitgehend freigehalten werden. Sie umfassen Land, das:

Art. 23c, Zonenkonformität, Absatz 2

Die Suisseporcs befürwortet das Produktmodell: Alle landwirtschaftlichen Produktionsformen sind in der Landwirtschaftszone zonenkonform. Viele Vorgaben (Deckungsbeitrag, Trockensubstanzpotential, maximale Tierbestände, Nährstoffbilanz etc.) sorgen bereits dafür,

dass nicht zu viele und sehr grosse Gebäude erstellt werden. Deshalb sollen auch Bauten und Anlagen, bei denen insgesamt die bodenbewirtschaftende Tätigkeit nicht im Vordergrund steht, wie Absatz 3 dies beschreibt, zonenkonform sein. In diesem Sinne ist der Vorbehalt in Absatz 2 zu streichen.

Die Suisseporcs fordert, Artikel 23c, Absatz 2 RPG wie folgt zu ändern:

2 Zonenkonform sind ~~unter Vorbehalt von Absatz 3~~ auch die nötigen Bauten und Anlagen für:

Art. 23c, Zonenkonformität, Absatz 3

Die Suisseporcs fordert, den Absatz 3 nach geltendem Gesetz zu belassen. Es bedarf für die Bauten und Anlagen, welche über eine innere Aufstockung hinausgehen, keiner speziellen Zone.

Die Suisseporcs fordert, Artikel 23c, Absatz 3 RPG wie folgt zu ändern:

3 Bauten und Anlagen ~~für Landwirtschafts- oder Gartenbau-betriebe, bei denen insgesamt die bodenbewirtschaftende Tätigkeit nicht im Vordergrund steht, sind in speziell dafür vorgesehenen Zonen zu errichten, die über eine innere Aufstockung hinausgehen, können als zonenkonform bewilligt werden.~~

Art. 36a Strafbestimmungen

Wer ohne Baubewilligung baut soll bestraft werden. Diese Bestimmung muss jedoch nicht nur ausserhalb der Bauzone, sondern generell gelten. Ansonsten würde eine nicht nachvollziehbare Ungleichbehandlung gegenüber Bausündern innerhalb der Bauzone gemacht, die die Suisseporcs mit Verweis auf die Rechtsstaatlichkeit entschieden bekämpft.

Die Suisseporcs fordert, Art. 36a wie folgt zu ändern:

1 Wer ~~ausserhalb der Bauzonen~~ ohne Baubewilligung baut oder eine rechtskräftige baupolizeiliche Anordnung nicht befolgt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.